

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2988

vom 18. September 1973

Aenderung der Quartierplanung "Untere Sonnhalde" der Gemeinde Sissach

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 14. Februar 1973 einer Aenderung des Quartierplanes B "Untere Sonnhalde" zugestimmt. Mit dieser geringfügigen Quartierplanänderung wird eine sinnvolle Feinparzellierung ermöglicht.

B. Die Planaufgabe fand vom 23. Februar bis 25. März 1973 statt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 8 vom 22. Februar 1973 und in der Volksstimme vom 22. Februar, 8. und 16. März 1973. Die Grundeigentümer der angrenzenden Parzellen wurden mittels eingeschriebenem Brief auf die Auflage hingewiesen. Die an der Quartierplanung "Untere Sonnhalde" beteiligten Grundeigentümer der Abschnitte I und III bekundeten durch Unterschrift ihr Einverständnis mit dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14. Februar 1973. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 10. April 1973 ersucht der Gemeinderat Sissach um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der beschlossenen Aenderung des Quartierplanes "Untere Sonnhalde" folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. Materiell-rechtlich ist gegen die beschlossene Quartierplanänderung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwendungen gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Sissach am 14. Februar 1973 beschlossene Änderung des Quartierplanes "Untere Sonnhalde" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/QP/1/1 (Quartierplan) versehenen Mutationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach (5)

Grundbuchamt Sissach

Landeskanzlei

Tiefbauamt (3)

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

der 2. Landschreiber:

G-11-4

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1892

vom 23. Juni 1970

Quartierplanung "Untere Sonnhalde" der Gemeinde Sissach

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 4. Februar 1970 für das Gebiet "Untere Sonnhalde" einen Quartierplan und das dazugehörige Reglement sowie die Aufhebung der bisherigen Zonenvorschriften für dieses Gebiet beschlossen.

B. Die Planaufgabe fand vom 13. Februar - 14. März 1970 statt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 6 vom 12. Februar 1970 und in der Voksstimme vom 10. und 27. Februar sowie vom 10. März 1970. Ausserhalb der Gemeinde wohnende Grundeigentümer werden durch die vorliegende Quartierplanung nicht tangiert. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 13. April 1970 ersucht der Gemeinderat Sissach um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt. Zwar hat die Gemeinde die durch die Quartierplanung betroffenen Grundeigentümer nicht mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht, wie dies das Baugesetz in § 31 Absatz 2 vorschreibt. Es liegen jedoch von allen

betroffenen schriftliche Erklärungen vor, wonach sie sich mit der Quartierplanung ausdrücklich einverstanden erklären.

2. Materiell-rechtlich ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwendungen gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugegesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Sissach am 4. Februar 1970 beschlossene Quartierplan "Untere Sonnhalde", bestehend aus Quartierplan und dazugehörendem Reglement, im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Die bisherigen Zonenvorschriften im betreffenden Gebiet werden aufgehoben.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/QP/1/0 und 62/ZP/1/2 (Quartierplan) und 62/QR/1/0 (Reglement) versehenen Quartierpläne und Reglemente.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach (5)

Grundbuchamt Sissach

Landeskanzlei

Tiefbauamt (3)

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

